

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2021/156 von Stefan Degen: «Mobilfunkantennen in Zunzgen»

2021/156

vom 8. Juni 2021

#### 1. Text der Interpellation

Am 11. März 2021 reichte Stefan Degen die Interpellation 2021/156 «Mobilfunkantennen in Zunzgen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die Gemeindeversammlung hat im September 2020 in Zunzgen beschlossen, dass das gesamte Gemeindegebiet zu einer Planungszone für Mobilfunkanlagen wird und somit jede Parzelle im Grundbuch einen Eintrag erhält, welcher die Errichtung einer Mobilfunkanlage für fünf Jahre verbietet.*

*Zu dieser Situation stellen sich folgende Fragen:*

- 1. Wo steht der Prozess beim Kanton? Wurden die Einträge beim Grundbuchamt bereits angemeldet? Wie viele Einsprachen gibt es?*
- 2. Wenn eine Unternehmung mangels Glasfaser beispielsweise ein Produkt mit 5G-Hausanschluss installieren will, gilt dieses Produkt ebenfalls als Mobilfunkanlage im Sinne der Planungszone und des zugrundeliegenden Gesetzes?*
- 3. Was passiert mit den bestehenden Antennen, dürfen (bzw. dürften, wenn das auch andere Gemeinden betreffen würde) diese mit Ersatzteilen bestückt werden und dürfen sie überhaupt weiter betrieben werden?*
- 4. Ist die von der Gemeinde Zunzgen gewählte Vorgehensweise rechtlich korrekt und ist eine solche Planungszone mit unsren rechtsstaatlichen Prinzipien zu vereinbaren? Wer kommt für eine allfällige Wertminderung der Grundstücke auf?*
- 5. Ist in dieser Situation die gesetzliche Vorgabe eingehalten, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung zu gewährleisten ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktionieren muss?*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

Mit Schreiben vom 9., 10. und 11. Februar 2020 stellten sechs Stimmberechtigte der Gemeinde Zunzgen den Antrag auf Errichtung einer Planungszone für Mobilfunkanlagen für 5 Jahre auf dem Gemeindegebiet Zunzgen. Das Thema 5G wurde an der Gemeindeversammlung emotional diskutiert. In der Folge beschloss die Einwohnergemeindeversammlung, dass eine Planungszone für alle Mobilfunkanlagen auf dem gesamten Gemeindegebiet in Zunzgen für 5 Jahre errichtet werden

soll. Zuständig für den Erlass einer Planungszone ist der Gemeinderat. Zur Umsetzung des Beschlusses der Gemeindeversammlung erliess der Gemeinderat Zunzgen die Planungszone. Der Erlass der Planungszone wurde allen Grundeigentümern, Baurechtinhabern und Mobilfunkbetreiberinnen am 1. Februar 2021 schriftlich eröffnet und am 4. Februar 2021 im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeeigenen Publikationsorgan (Büchel-Zytig) öffentlich bekannt gemacht.

### **3. Beantwortung der Fragen**

- 1. Wo steht der Prozess beim Kanton? Wurden die Einträge beim Grundbuchamt bereits angemeldet? Wie viele Einsprachen gibt es?*

Nach Eingang der Beschwerden gegen den Beschluss des Gemeinderats Zunzgen über den Erlass einer Planungszone für alle Mobilfunkanlagen für 5 Jahre auf dem Gemeindegebiet Zunzgen hat die instruierende Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion den beschwerdeführenden Parteien Frist zur Begründung ihrer Beschwerden gewährt. Nach Erhalt der Begründungen wurden diese dem Gemeinderat Zunzgen zur Kenntnis übermittelt und es wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beschwerdebegründungen gegeben. Die Stellungnahme des Gemeinderats Zunzgen ist in der Zwischenzeit bei der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion eingegangen. Derzeit werde die rechtlichen Aspekte geklärt und danach der Regierungsratsbeschluss zu Händen des Regierungsrats vorbereitet.

Beim Regierungsrat sind insgesamt 17 Beschwerden gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 1. Februar 2021 eingegangen.

Der Beschluss des Gemeinderats ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Gemäss den Ausführungen des Gemeinderats Zunzgen im Beschluss über den Erlass der Planungszone wird jede Parzelle in Zunzgen mit einer entsprechenden Anmerkung im Grundbuch belegt, sobald die Planungszone Rechtskraft erlangt. Auf Nachfrage hat die Gemeinde Zunzgen bestätigt, dass die Eintragungen noch nicht angemeldet wurden.

- 2. Wenn eine Unternehmung mangels Glasfaser beispielsweise ein Produkt mit 5G-Hausanschluss installieren will, gilt dieses Produkt ebenfalls als Mobilfunkanlage im Sinne der Planungszone und des zugrundeliegenden Gesetzes?*

Der Erlass einer Planungszone dient dazu, Vorkehren zu verhindern, welche die Verwirklichung einer laufenden Planung verunmöglichen oder erschweren könnten (§ 53 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes Basel-Landschaft [RBG]). Gemäss § 53 Abs. 2 RBG umschreibt der Beschluss über eine Planungszone, welche baubewilligungspflichtigen Vorkehren während der Dauer der Planungszone zu unterlassen sind. Die Planungszone in Zunzgen wurde für alle Mobilfunkanlagen erlassen. Aus § 53 Abs. 2 RBG lässt sich schliessen, dass nur baubewilligungspflichtige Vorhaben durch eine Planungszone eingeschränkt werden. Als Mobilfunkanlagen gelten Sendeanlagen für Mobilfunk, welche unter die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) fallen und für deren Betrieb eine Baubewilligung erforderlich ist oder die dem Lufthygieneamt beider Basel gemeldet werden müssen. Boxen, die innerhalb eines Hauses angebracht werden, können eine Verbindung zu einer Aussenstation schaffen oder im Haus ein Mobilfunknetz aufbauen. Sie dienen jedoch nicht der Aussenversorgung und sind weder baubewilligungs- noch meldepflichtig.

- 3. Was passiert mit den bestehenden Antennen, dürfen (bzw. dürften, wenn das auch andere Gemeinden betreffen würde) diese mit Ersatzteilen bestückt werden und dürfen sie überhaupt weiter betrieben werden?*

Der Erlass einer Planungszone dient dazu, Vorkehren zu verhindern, welche die Verwirklichung einer laufenden Planung verunmöglichen oder erschweren könnten (§ 53 Abs. 1 RBG). In der Regel werden daher bestehende Bauten und Anlagen durch eine Planungszone nicht tangiert. Es

geht darum, zu verhindern, dass der Zweck der Planung mit einer Veränderung oder einem Ausbau einer bestehenden Anlage oder mit einem Neubau untergraben wird. Der Rahmen, was nach Erlass einer Planungszone möglich ist, bildet die konkrete Nutzungsplanung im Einzelfall.

Die Planungszone in Zunzgen wurde für alle Mobilfunkanlagen für 5 Jahre auf dem Gemeindegebiet Zunzgen erlassen. Gemäss Ausführungen im Schreiben des Gemeinderats vom 1. Februar 2021 wird jede Parzelle in Zunzgen mit einer Anmerkung im Grundbuch belegt. Die Anmerkung soll sicherstellen, dass während fünf Jahren keine Mobilfunkanlage errichtet werden darf. Bestehende Mobilfunkanlagen werden durch die Planungszone nicht tangiert und dürfen daher weiter betrieben und unterhalten werden.

*4. Ist die von der Gemeinde Zunzgen gewählte Vorgehensweise rechtlich korrekt und ist eine solche Planungszone mit unseren rechtsstaatlichen Prinzipien zu vereinbaren? Wer kommt für eine allfällige Wertminderung der Grundstücke auf?*

Ob das Vorgehen der Gemeinde Zunzgen rechtlich korrekt ist, ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat. In diesem Verfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen zum Erlass der Planungszone gegeben waren. Bis zum Erlass des entsprechenden Regierungsratsbeschlusses kann die Frage im Rahmen der Beantwortung der Interpellation deshalb nicht beantwortet werden.

Die Planungszone stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar und ist somit mit Art. 26 Bundesverfassung (BV) nur vereinbar, wenn sie im Sinn von Art. 36 BV auf gesetzlicher Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und durch das planende Gemeinwesen voll entschädigt wird, falls sie einer Enteignung gleichkommt.

*5. Ist in dieser Situation die gesetzliche Vorgabe eingehalten, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung zu gewährleisten ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktionieren muss?*

Eine gute Mobilfunkversorgung liegt im öffentlichen Interesse und die Mobilfunkanbieter überprüfen laufend, ob diese gewährt ist. Es hängt vom Einzelfall ab, ob die Festlegung solcher Gebiete eine gute Mobilfunkversorgung oder den Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern gefährden könnte. Auskunft dazu kann allenfalls die Mobilfunkbranche geben. Festzuhalten ist, dass, wie unter Ziffer 3 dargelegt, die bestehenden Mobilfunkantennen weiter betrieben werden dürfen, insofern davon auszugehen ist, dass die Mobilfunkversorgung gegenwärtig gewährleistet ist.

In Bezug auf die Planungszone in Zunzgen kann zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass auch die Mobilfunkanbieterinnen Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats erhoben haben.

Liestal, 8. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich